

Gemeinde Heiligkreuzsteinach Rhein-Neckar-Kreis

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten vom 1. Dezember 1994

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i.d. Fassung vom 17.03.2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Heiligkreuzsteinach am 30. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

§ 3 der Satzung vom 1.12.1994 erhält folgende neue Fassung

Folgende Benutzungsgebühren werden gestaffelt nach dem Familieneinkommen (brutto) erhoben

1. für das erste Kind in der **Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit** über 3 Jahre bei einem jährlichen Brutto-Familieneinkommen

bis	30.700 Euro	81,00 Euro
von	30.701 Euro bis 38.400 Euro	106,00 Euro
von	38.401 Euro bis 51.200 Euro	123,00 Euro
von	51.201 Euro bis 61.200 Euro	147,00 Euro
über	61.201 Euro	177,00 Euro
		177,00 Earo

2. für jedes Kind im Alter von 12 Monaten bis 3 Jahre in der **Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit** bei einem jährlichen Brutto-Familieneinkommen

bis	30.700 Euro	136,00 Euro
von	30.701 Euro bis 38.400 Euro	177,00 Euro
von	38.401 Euro bis 51.200 Euro	204,00 Euro
von	51.201 Euro bis 61.200 Euro	245,00 Euro
über	61.201 Euro	271,00 Euro

3. für das erste Kind in der **Ganztages-Gruppe** über 3 Jahre bei einem jährlichen Brutto-Familieneinkommen

bis	30.700 Euro	117,00 Euro
von	30.701 Euro bis 38.400 Euro	152,00 Euro

von	38.401 Euro bis 51.200 Euro	177,00 Euro
von	51.201 Euro bis 61.200 Euro	210,00 Euro
über	61.201 Euro	253,00 Euro

4. für jedes Kind im Alter von 12 Monaten bis 3 Jahre in der **Ganztages-Gruppe** bei einem jährlichen Brutto-Familieneinkommen

bis	30.700 Euro	195,00 Euro
von	30.701 Euro bis 38.400 Euro	253,00 Euro
von	38.401 Euro bis 51.200 Euro	292,00 Euro
von	51.201 Euro bis 61.200 Euro	351,00 Euro
über	61.201 Euro	387,00 Euro

für das 2. Kind und jedes weitere Kind je Familie, das gleichzeitig mit dem
Kind den Kindergarten besucht, die jeweilige hälftige monatliche Gebühr.
Diese Regelung gilt nicht für die Gruppe der unter 3-jährigen Kinder.

§ 2 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heiligkreuzsteinach, den 01. Juli 2022

Siegluice Harl

Sieglunde Par/

(FE)

Sieglinde Pfahl Bürgermeisterin

Ausgefertigt, Heiligkreuzsteinach, den 01. Juli 2022

Sieglinde Pfahl Bürgermeisterin